

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto
Rechtsanwalt & Partner
Tel.: +49 171 1203905
sven-joachim.otto@energiesozietaet.de

Dr. Jochen Heide
Rechtsanwalt & Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Tel.: +49 211 159232-0
jochen.heide@energiesozietaet.de

Emil Kindler
Rechtsanwalt
Tel.: +49 171 1001028
emil.kindler@energiesozietaet.de

Gemeinsames Vorgehen gegen Zweitwohnungssteuerbescheide 2025 und 2026 der Inselgemeinde Langeoog

Die Inselgemeinde Langeoog erlässt aktuell für die Jahre 2025 und 2026 Steuerbescheide – erneut auf Grundlage der nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Oldenburg unwirksamen Zweitwohnungssteuersatzung vom 24. Juni 2024.

Die Energiesozietaet GmbH berät und vertritt wie in den Vorjahren betroffene Zweitwohnungsinhaber gerichtlich gegen die Zweitwohnungssteuerbescheide für die Jahre 2025 und 2026 der Inselgemeinde Langeoog.

Zum Hintergrund: Die Inselgemeinde Langeoog hatte Ende des Jahres 2023 erstmals Zweitwohnungssteuerbescheide auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung vom **21. März 2023** erlassen. Aufgrund der geänderten Bemessungsgrundlage hatte sich die Zweitwohnungssteuer im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt bzw. verdreifacht. Gegen diese Bescheide für das Jahr 2023 haben sich über 70 Klägerinnen und Kläger zu einer Prozessgemeinschaft bei der Energiesozietaet GmbH zusammengeschlossen und Klagen beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben. In einem Parallelverfahren im einstweiligen Rechtsschutz äußerte das Verwaltungsgericht Oldenburg bereits im Beschluss vom 25. April 2024 erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungssteuersatzung vom 21. März 2023. Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat daher in seiner Sitzung am **24. Juni 2024** eine Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen.

Diese setzt die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben der Rechtsprechung weiterhin nur unzureichend um. Daher haben wir für über 80 Klägerinnen und Kläger auch gegen die neuen Bescheide für das Jahr 2024 Klagen beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben. Das Verwaltungsgerichts Oldenburg hat am 11. März 2025 – Az.: 3 A 3402/23 – entschieden, dass die Zweitwohnungssteuersatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 24. Juni 2024, auf deren Grundlage die Zweitwohnungsteuer erhoben wurde, gesamtlich ist. Die Zweitwohnungssteuerbescheide für das Jahr 2024 sind daher nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg insgesamt aufzuheben. Gegen diese Entscheidungen hat die Inselgemeinde Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Langeoog hat trotz des laufenden Verfahrens jetzt Zweitwohnungssteuerbescheide für die Jahre 2025 und 2026 auf Grundlage der Satzung vom **24. Juni 2024** erlassen, obwohl diese nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Oldenburg unwirksam ist.

Damit raten wir zur Klage gegen diese Bescheide. Damit Sie nicht erst zahlen müssen, halten wir darüber hinaus Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und falls diese abgelehnt werden, Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Oldenburg für sinnvoll. Angesichts der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Oldenburg zu der Satzung vom **24. Juni 2024** sollten die Anträge nach heutigem Stand auch erfolgreich sein. Auf diesem Weg müsste die von der Inselgemeinde Langeoog geltend gemachte Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2025 und 2026 bis auf Weiteres nicht bezahlt werden.

Die Energiesozietaet GmbH bietet betroffenen Zweitwohnungsinhabern an, die Zweitwohnungssteuerbescheide für die Jahre 2025 und 2026 gerichtlich anzufechten. Hierfür stellt die Energiesozietaet GmbH ein Honorar von 1.000,00 Euro (netto) je Zweitwohnungssteuerbescheid bzw. 2.000,00 Euro (netto) für beide Zweitwohnungssteuerbescheide 2025 und 2026, jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer für die Verfahren in erster Instanz (Klage und Antrag im einstweiligen Rechtsschutz) in Rechnung – aus standesrechtlichen Gründen jedoch mindestens die gesetzliche Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die Klagefrist läuft einen Monat nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides ab und kann nicht verlängert werden. Gegen bestandskräftige Zweitwohnungssteuerbescheide kann man grundsätzlich nicht mehr rechtlich vorgehen.

Bei Interesse füllen Sie bitte die beigefügte Mandatsvereinbarung und die beigefügte Prozessvollmacht aus und senden diese unterzeichnet gemeinsam mit den streitgegenständlichen Zweitwohnungssteuerbescheiden und der Angabe, wann Ihnen diese zugegangen sind, an uns – **per E-Mail an info@energiesozietaet.de**.

Düsseldorf, den 2. April 2026

Mandatsvereinbarung zum gerichtlichen Vorgehen gegen Zweitwohnungssteuerbescheide 2025 und 2026 der Inselgemeinde Langeoog

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an einer Beratung und Vertretung durch die Energiesozietät GmbH Rechtsanwälte Steuerberater im Zusammenhang mit gerichtlichem Vorgehen gegen die Zweitwohnungssteuerbescheide für die Jahre 2025 und 2026 der Inselgemeinde Langeoog .

Bitte füllen Sie die beigefügte Mandatsvereinbarung und die beigefügte Prozessvollmacht aus und senden diese unterzeichnet gemeinsam mit dem streitgegenständlichen Zweitwohnungssteuerbescheid für die Jahre 2025 und 2026 und der Angabe, wann Ihnen diese zugegangen sind an uns – **per E-Mail an info@energiesozietaet.de**. Für eine rechtsgültige Mandatierung der Energiesozietät GmbH werden wir dann den Vertrag gegenzeichnen und eine Kopie an Sie zurücksenden. Wir möchten Sie freundlich darauf hinweisen, dass wir nur fristwährend für Sie tätig werden können, wenn uns alle drei Dokumente rechtzeitig – mindestens **5 Werktage** vor Ablauf der Klagefrist – zugehen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir unser Honorar mit Unterzeichnung des Anwaltsvertrags in Rechnung stellen. Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, möchten wir Sie bitten, die Korrespondenz mit Ihrer Versicherung selbst zu übernehmen.

Wenn Sie Fragen zu dem Angebot und den beigefügten Dokumenten haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto
Rechtsanwalt | Partner

Emil Kindler
Rechtsanwalt

PROZESSVOLLMACHT UND VOLLMACHT ZUR AUßERGERICHTLICHEN VERTRETUNG

Der

Energiesozietät GmbH Recht | Steuern | Beratung

Geschäftsführer: Prof. Dr. Sven-Joachim Otto und Torsten Stockem

Sitz der Gesellschaft: Meerbusch; Amtsgericht Neuss HRB 23295

Kanzleianschrift der Niederlassung Düsseldorf: Roßstraße 92, 40476 Düsseldorf

wird hiermit in Sachen

_____ ./ Inselgemeinde Langeoog

wegen: Zweitwohnungssteuerbescheid für das Jahr 2025 der Inselgemeinde Langeoog

Zweitwohnungssteuerbescheid für das Jahr 2026 der Inselgemeinde Langeoog

Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO und § 67 VwGO sowie Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis

- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, z.B. Kündigungen;
- zur Durchführung von Neben- und Folgeverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- und anderer Verfahren, die den Mandatsgegenstand betreffen;
- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen;
- die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen (Untervollmacht);
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten;
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich oder Anerkenntnis zu erledigen;
- Geld, den Streitgegenstand, Wertsachen und Urkunden sowie die von der Gegenseite, von der Justizkasse oder von Dritten zu zahlenden und/oder zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Akteneinsicht zu nehmen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, die in dieser Angelegenheit zurückzahlenden - zu leistenden - beigetriebenen - hinterlegten - Beträge auszuzahlen an die prozessbevollmächtigte Energiesozietät GmbH Recht | Steuern | Beratung, Roßstraße 92, 40476 Düsseldorf.

Ort, Datum

Unterschrift

Auftraggeber

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Energiesozietät GmbH Rechtsanwälte Steuerberater (ES)
Stand: September 2023

Definitionen

1. Begriffe, die die in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen kursiv hervorgehoben, aber nicht definiert sind, haben die im Anschreiben oder in der anwendbaren Leistungsbeschreibung jeweils für sie festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:

ES-Personen: Unterauftragnehmer, Gesellschafter, Organmitglieder, Partner oder Mitarbeiter der ES.

Interne Unterstützungsleistungen: von ES genutzte interne Unterstützungsleistungen, insbesondere: (a) administrative Office-Support-Dienstleistungen; (b) Unterstützung in den Bereichen Rechnungslegung und Abrechnung, (c) Netzwerk-Koordination, (d) IT-Funktionen wie z. B. Geschäftsanwendungen, Systemmanagement und Datensicherheit, -speicherung und -recovery und (e) Prüfung von Interessenskonflikten, Risikomanagement und Qualitätsprüfungen.

Mandanteninformationen: Informationen, die ES vom Mandanten oder von einem Dritten in seinem Auftrag erhalten hat.

Personenbezogene Daten: Mandanteninformationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen.

Textform: nimmt Bezug auf § 126b BGB und meint eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail).

Unterstützungsdienstleister: externe Dienstleister von ES und deren jeweilige Unterauftragnehmer.

Verbundenes Unternehmen: eine Gesellschaft, die mit dem Mandanten im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.

Erbringung der Leistungen

2. Die Leistungen werden von ES in Übereinstimmung mit den anwendbaren Berufsprinzipien erbracht.

3. ES ist berechtigt, einen Teil der Leistungen an sonstige Dritte als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Mandanten in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Mandanten liegt ausschließlich bei ES.

4. ES agiert als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gesellschafter des Mandanten. Der Mandant benennt ES qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung der Leistungen und die Nutzung und Umsetzung der Leistungen.

5. Der Mandant verpflichtet sich, ES die Mandanteninformationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen), die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (oder andere dazu zu veranlassen). Die Bereitstellung von Mandanteninformationen (einschließlich Personenbezogener Daten), Ressourcen und Unterstützung an ES wird im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen und weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.

6. Mandanteninformationen müssen richtig und vollständig sein. ES wird sich auf Mandanteninformationen verlassen und ist, sofern ES nicht etwas Abweichendes vereinbart hat, nicht dafür verantwortlich, deren Richtigkeit zu überprüfen.

Haftungsbeschränkung

7. Die Haftung der ES für einfache Fahrlässigkeit ist auf einen Höchstbetrag von EUR 4 Mio. (in Worten vier Millionen) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung findet auf alle Schadensersatzansprüche Anwendung, die durch ES oder durch

Bevollmächtigte bzw. Vertreter von ES aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurden. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.

8. Sollte die in Ziff. 7 vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („Haftungshöchstbetrag“) für den Mandanten nicht angemessen sein, so soll der Mandant ES den von ihm gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. In diesem Fall wird ES sich bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten. Sofern der Mandant zudem den in diesem Zusammenhang zusätzlich anfallenden Aufwand trägt, ist ES bereit, mit dem Mandanten einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren.

9. Werden berechnete Ansprüche, die der Haftungsbeschränkung unterfallen, vom Mandanten und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf diese Mandatsvereinbarung berufen dürfen, gegen ES geltend gemacht, steht der Haftungshöchstbetrag gemäß § 428 BGB sämtlichen – auch künftigen – Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann ES mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den Mandanten leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den Haftungshöchstbetrag überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses Haftungshöchstbetrags dem Mandanten und allen weiteren Anspruchsberechtigten. § 334 BGB findet Anwendung.

10. Der Mandant (und andere, für die Leistungen auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung erbracht werden) ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage dieser Mandatsvereinbarung gegen ES-Personen geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Mandant verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich ES gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur ES gegenüber anzustrengen.

Keine Verantwortung gegenüber Dritten

11. Sofern mit dem Mandanten nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ES für die Erbringung der Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten verantwortlich. Somit berücksichtigen die Leistungen nicht die Interessen Dritter (einschließlich der Verbundenen Unternehmen des Mandanten), sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, und Dritte können aus dieser Mandatsvereinbarung keine Rechte herleiten oder anderweitig aus dieser Mandatsvereinbarung Nutzen ziehen. Werden die Leistungen direkt oder indirekt durch den Mandanten (oder auf Veranlassung des Mandanten) an Dritte (einschließlich Verbundener Unternehmen des Mandanten) weitergegeben, verpflichtet sich der Mandant, ES sowie ES-Personen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Verbundenen Unternehmen des Mandanten) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich des Zeitaufwands von ES-Mitarbeitern) und Aufwendungen (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie ES sich ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf die Leistungen vertrauen darf.

Vertraulichkeit, Datenschutz & Datensicherheit

12. ES ist an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43 a BRAO und § 57 StBerG gebunden und soweit in dieser Mandatsvereinbarung nichts anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, Informationen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt

wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen (einschließlich, im Falle von ES, der Mandanteninformationen). Jede Vertragspartei ist jedoch dazu berechtigt, solche Informationen offenzulegen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.

13. Die Vertragsparteien können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation austauschen. Die Übermittlung einer unverschlüsselten E-Mail birgt das Risiko, dass diese Nachricht von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die E-Mail-Kommunikation zu verschlüsseln oder eine Verschlüsselung oder andere Lösungen zum sicheren Datenaustausch zu verlangen. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass ES auch über unverschlüsselte E-Mails, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den Mandanten oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, kommunizieren darf.

14. ES setzt ES-Personen und Unterstützungsdienstleister ein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen sowie zur Erbringung von internen Unterstützungsleistungen Zugriff auf Mandanteninformationen haben können. ES übernimmt die Verantwortung für jegliche Verwendung oder Weitergabe von Mandanteninformationen durch andere ES-Mitglieder, ES-Personen oder Unterstützungsdienstleister in demselben Umfang, als wäre ES selbst tätig gewesen.

15. ES, ES-Personen und deren Unterstützungsdienstleister sind berechtigt, Mandanteninformationen, einschließlich Personenbezogener Daten zu verarbeiten. Mandanteninformationen, einschließlich sämtlicher Personenbezogener Daten, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um sie zu schützen.

16. Wenn der Mandant verlangt, dass ES auf Systeme oder Geräte des Mandanten oder Dritter zugreift oder diese nutzt, trifft ES keine Verantwortung für die Vertraulichkeit, sicherheits- oder datenschutzrechtliche Kontrollen dieser Systeme oder Geräte oder für deren Leistungsfähigkeit oder Erfüllung der Anforderungen des Mandanten oder des anwendbaren Rechts.

17. Um die Erbringung der Leistungen zu vereinfachen, ist ES berechtigt, Mitarbeitern des Mandanten oder Dritten, die im Namen oder auf Wunsch des Mandanten handeln, Zugriff auf technologiegestützte Collaboration Tools und Plattformen zu gewähren oder diese anderweitig zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Nutzung dieser Tools und Plattformen relevanten Bedingungen durch all diese Personen liegt beim Mandanten.

Laufzeit und Beendigung

18. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Mandatsvereinbarung bzw. eine bestimmte Leistung unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen in Textform zu kündigen. Darüber hinaus ist ES zur fristlosen Kündigung dieser Mandatsvereinbarung bzw. einer bestimmten Leistung in Textform berechtigt, wenn ES aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die Leistungen nicht mehr in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht oder Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19. Auf diese Mandatsvereinbarung und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser Mandatsvereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dieser Mandatsvereinbarung oder den Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, wenn der Mandant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

rechtliches Sondervermögen ist, Düsseldorf, Deutschland. ES ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

20. Diese Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in dieser Mandatsvereinbarung geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.

21. Diese Mandatsvereinbarung (sowie Änderungen derselben) bedarf der Textform.

22. Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser Mandatsvereinbarung ist nicht zulässig. Sofern der Mandant kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, ist eine Aufrechnung gegen ESs Forderungen auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

23. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Mandatsvereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

24. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen dieser Mandatsvereinbarung gilt folgende Rangfolge (sofern nicht etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die anwendbare Leistungsbeschreibung und etwaige Anlagen dazu (ggf. einschließlich der Vergütungsvereinbarung), (c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und (d) die übrigen Anlagen zu dieser Mandatsvereinbarung.

25. ES-Personen sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 7 bis 10 und die Bestimmungen der Ziff. 11 und 15 zu berufen